

VII ZR 241/56

Verkündet

am 24. Juni 1957

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsprüfers Heinz U [REDACTED], B [REDACTED],
B [REDACTED]allee [REDACTED],Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr [REDACTED] -

gegen

die "G [REDACTED]", Gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaft,
vertreten durch ihren Vorstand, Rechtsanwalt Dr. K.-H. P [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED] Str. [REDACTED],Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. Mai 1956
wird zurückgewiesen.Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Vor Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine gemeinnützige Heimstätten-Aktiengesellschaft, wurde von Gewerkschaften gegründet. Im Jahre 1933 übernahm die "Deutsche Arbeitsfront" (DAF) 9,7 Mill. Reichsmark ihres 10 Mill. Reichsmark betragenden Aktienkapitals. 1945 bestellten die drei westlichen Militärregierungen in Berlin auf Grund des Gesetzes Nr 52 den Beklagten zum Treuhänder (custodian) des in den Westsektoren belegenen Vermögens der Klägerin. Nachdem die Grundstücke zunächst in einem zentralen Büro im russischen Sektor verwaltet worden waren, wurden am 1. Januar 1946 und am 1. Mai 1947 auf Anordnung der Militärregierungen subcustodians für die im amerikanischen sowie für die im englischen und französischen Sektor belegenen Grundstücke der Klägerin bestellt. Daneben bestand ein vom Beklagten in seinen Geschäftsräumen unterhaltenes Zentralbüro, in dem die von den beiden subcustodians erarbeiteten Unterlagen zusammengestellt und zur Berichterstattung an die Militärregierungen weitergeleitet wurden. Der Beklagte hat auch das Vermögen der DAF, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und anderer Körperschaften verwaltet.

Am 6. September 1951 bestellte das zuständige Registergericht für die Klägerin einen Notvorstand, der seitdem den Grundbesitz verwaltete. Die beiden Subcustodian-Büros wurden aufgelöst. Am 30. Oktober 1952 übertrug die "Berliner Kommission" die Aktien der Klägerin anderen Organisationen. Damit endete die Tätigkeit des Beklagten als Treuhänder.

In den Jahren 1945 bis 1950 durften die Treuhänder auf Grund einer Anordnung der Militärregierung für ihre

Tätigkeit jährlich bestimmte Sätze der Bruttoeinnahmen einbehalten. Hiervon waren auch die Unkosten des Zentralbüros zu bestreiten. Vom 1. Mai 1950 ab erhielten die Treuhänder feste Beträge als Vergütung. Die Unkosten für das Zentralbüro stellte der Beklagte von da ab der Klägerin gesondert in Rechnung. Über die grundsätzliche Berechtigung des Beklagten hierzu besteht zwischen den Parteien kein Streit. Im November 1950 und im Juli 1952 ließen die Militärregierungen die Tätigkeit der Treuhänder durch den Wirtschaftsprüfer L. überprüfen.

Die Klägerin hat den Beklagten zunächst auf Erteilung einer Abrechnung über die Treuhandverwaltung unter Vorlage der Bücher und Belege sowie auf Zahlung des sich danach zu ihren Gunsten ergebenden Saldos verklagt. Hierzu haben die drei Militärregierungen die zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit gemäß Art 2 (b) des Gesetzes Nr 7 der Alliierten Kommandantur Berlin erforderliche Ermächtigung erteilt. Nachdem der Beklagte der Klägerin die Unterlagen übergeben hatte, haben die Parteien den Klagantrag auf Rechnungslegung in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Klägerin verfolgte nunmehr ihr bereits vorher auf schuldhafte Verletzung der Treuhänderpflichten gestütztes Zahlungsbegehren weiter mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 110 851,52 DM zu verurteilen.

25 000 DM hiervon verlangte sie als Teilbetrag, weil der Beklagte ihr bis zur Bestellung ihres Notvorstands am 6. September 1951 zu Unrecht die Unkosten der beiden Subcustodian-Büros in Rechnung gestellt habe; diese Unkosten hätten nach Ansicht der Klägerin, ebenso wie die Kosten des Zentralbüros, aus den sich nach den Bruttoein-



nahmen bemessenden Treuhändergebühren bezahlt werden müssen. Insoweit haben das Landgericht und das Berufungsgericht dem Klagebegehren der Klägerin nicht stattgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Klageforderung von 85 851,52 DM hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe für die Zeit von Mai 1950 bis August 1952 ihrem Vermögen für sächliche und persönliche Verwaltungskosten insgesamt 94 476,04 DM ungerechtfertigt entnommen. Es handele sich hierbei u.a. um Auslagen, die zu der Verwaltung ihres Vermögens in keiner Beziehung gestanden hätten, so für drei Telefonanschlüsse, Bundestagsberichte, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Fahrzeugkosten, Fahrerkosten, Taxifahrten, Gardinen für das Privatbüro des Beklagten, Reparaturen, Anschaffung von Möbeln, Schreibmaschinen, Zigarren, Zigaretten, eine Flugreise, Prämien für eigene Versicherungen, hohe Ausgaben für Porto, Heizung, Reinigungsmaterial usw. Bei großzügiger Beurteilung seien von den für die Zeit von Mai 1950 bis Ende 1951 verbuchten Ausgaben im Betrage von 37 562,87 DM allenfalls 10 % anzuerkennen, so daß der Beklagte aus diesem Zeitraum 33 806,59 DM zurückzuerstatten habe. Die Entnahmen von 8 234,74 DM für das Jahr 1952 seien in vollem Umfange unberechtigt, denn nach der Einsetzung ihres Notvorstands am 6. September 1951 habe weder der Beklagte noch einer seiner Angestellten mit ihren Vermögenswerten etwas zu tun gehabt. Die unrechtmäßige Zurückbehaltung ihrer Uraltkonten bis Dezember 1952 rechtfertige nicht die Entnahme von Beträgen für zentrale Verwaltungskosten. Auch von den von Mai 1950 bis August 1952 zu ihren Lasten verbuchten Gehältern für Büroangestellte des Beklagten im Betrage von 48 677,98 DM seien allenfalls 10 % gerechtfertigt, so daß der Beklagte hiervon 43 810,19 DM zurückerstatten müsse.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat eingewandt, er sei ausschließlich den Militärregierungen verantwortlich, auch sei für die Klage nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben. Hiervon abgesehen habe er bis zur Beendigung seiner Tätigkeit als Treuhänder die Unkosten seines Zentralbüros auf die Träger der verwalteten Vermögen umlegen dürfen. Die auf Weisung der drei Militärregierungen erfolgten Überprüfungen seiner Verwaltungstätigkeit durch den Wirtschaftsprüfer L. hätten zu keinen Beanstandungen geführt. Damit hätten die Militärregierungen seine Verwaltung gebilligt, und die Klägerin könne keine Forderung gegen ihn geltend machen. Da er neben dem Vermögen der Klägerin noch andere Vermögen treuhänderisch zu verwalten gehabt habe und die einzelnen Verwaltungen sich nicht auf bestimmte Angestellte hätten aufteilen lassen, habe er die Unkosten entsprechend den Umsätzen umgelegt.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch über 85 851,52 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit seiner Revision, um deren Abweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung über die Klage steht den deutschen Gerichten zu. Nachdem die zunächst auf Rechnungslegung und zugleich auf Zahlung des sich ergebenden Saldos gerichtete Klage erhoben war, haben laut Schreiben des Berliner Senators der Justiz vom 28. Juli 1954 die drei örtlichen Militärregierungen gemäß Art 2 (b) des Gesetzes Nr 7 vom 17. März 1950 (GVBl. Bl. S 89) die deutschen Gerichte

zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Damit waren die deutschen Gerichte auch ermächtigt, über die nur noch auf Zahlung lautende Klage zu entscheiden. Daß die Parteien hinsichtlich der Klage auf Rechnungslegung in der Verhandlung vom 6. Oktober 1955 die Hauptsache für erledigt erklärt haben, bedeutet nicht, daß der Zahlungsspruch, wie die Revision meint, eine völlig andere Sache darstellt, auf die sich die Ermächtigung nicht erstreckt. Die Klägerin hat im Schriftsatz vom 9. Juni 1955 lediglich ihr unbestimmtes Zahlungsverlangen aus der Klageschrift auf 110 851,52 DM beziffert.

II. Entgegen der Ansicht der Revision sind zur Entscheidung über die Klage die ordentlichen Gerichte berufen.

1) Insoweit handelt es sich um eine ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheidende Frage. Aus Art 3 Abs 5 a II des Ersten Teiles des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag, in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl II, 405) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des Überleitungsvertrags nicht in Berlin gelten, ist darin auch nicht die Frage, ob der Rechtsweg vor einem ordentlichen oder einem anderen deutschen Gericht offensteht, sondern der Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit geregelt.

2) Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben, weil der Klaganspruch aus einem bürgerlichen Rechtsverhältnis herrührt (§ 13 GVG). Zwar ist der Beklagte von der Militärregierung durch einen öffentlichrechtlichen Akt zum Treuhänder bestellt worden. Das besagt aber nichts

für die Natur des zwischen ihm und der Klägerin bestehenden Rechtsverhältnisses. Auch der Vormund (§ 1789 BGB), der Konkursverwalter (§ 78 KO), der Vergleichsverwalter (§ 38 VerglO) und der Zwangsverwalter (§ 150 ZVG) werden durch Hoheitsakt bestellt, und dennoch sind ihre Rechtsbeziehungen zu dem Inhaber des von ihnen verwalteten Vermögens unstreitig privatrechtlicher Art. Bei dem gemäß dem MilRegGes Nr 52 bestellten Verwalter ist es nicht anders. Mit seiner Bestellung zum Treuhänder entstand zwischen dem Beklagten und der Klägerin - die, wie unter III ausgeführt wird, nicht wie die DAF durch das Kontrollratsgesetz Nr 2 aufgelöst war, sondern als Aktiengesellschaft fortbestand - ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, also ein schuldrechtliches Haftungsverhältnis, vergleichbar dem der vorgenannten Sachwalter zu dem Mündel (§ 1833 BGB), dem Gemeinschuldner (§ 82 KO), dem Vergleichsschuldner (§ 42 VerglO) und dem Vollstreckungsschuldner (§ 154 ZVG). Auch der Treuhänder nach Gesetz Nr 52 hat gegenüber dem Vermögensinhaber die Stellung eines eigenverantwortlichen Vermögensverwalters, aus der heraus er nicht nur der Militärregierung, sondern auch dem Vermögensinhaber, wenngleich er die Weisungen der Militärregierung zu befolgen hat, zu einer ordentlichen Verwaltung verpflichtet ist; für schuldhafte Verletzung seiner Pflichten haftet er dem Vermögensinhaber. Aus dem die Pflichten des Treuhänders regelnden Art III des Gesetzes Nr 52 folgt kein Ausschluß der Haftung des Treuhänders gegenüber dem Vermögensinhaber. Die Vermögenssperren nach Gesetz Nr 52 dienen zwar in erster Linie den politischen Interessen der Militärregierung. Wie aber u.a. aus Art I Abs 1 b und f erhellt, mußte der Treuhänder auch die Interessen des vorhandenen oder zu bestimmenden Vermögensträgers, also die Vermögensinteressen dessen, den es anging, wahrnehmen. Vor einem zivilrechtlichen Ge-

schäftsbesorgungsverhältnis zwischen Treuhänder und Vermögensträger gehen auch die Entscheidungen BGHZ 12, 380 [386]; 21, 285 [291] aus. Daß die zivilrechtliche Haftung des Treuhänders für Verletzungen seiner Verwaltungspflichten nicht zu dem Gesetz Nr 52 in Widerspruch steht, erhellt aus mehreren im Einvernehmen mit den amerikanischen Besatzungsbehörden erlassenen, die zivilrechtliche Haftung des Treuhänders gegenüber dem Vermögensinhaber regelnden Landesgesetzen (§§ 5, 12 des Bayr Ges Nr 67 vom 19. Juni 1947 (GVBl S 143), § 11 des brem Ges vom 25. Oktober 1948 (GVBl S 195), § 12 des hess Ges vom 5. Juli 1950 (GVBl S 131), § 5 des württ-bad Ges vom 4. März 1948 (RegBl S 89)). Wegen des zwischen dem Treuhänder und dem Vermögensträger bestehenden Rechtsverhältnisses wird auch auf das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats VII ZR 310/56 vom 24. Juni 1957 verwiesen. Das Berufungsgericht hat demnach mit Recht den ordentlichen Rechtsweg für die Klage bejaht.

III. Die Klägerin ist, wenngleich nicht aus den vom Berufungsgericht angeführten Gründen, berechtigt, den Klaganspruch aus eigenem Recht geltend zu machen.

1) Das Berufungsgericht meint, die Klägerin sei als Teil der DAF durch Art 7 Abs 1 des Kontrollratsgesetzes Nr 2 vom 2. Oktober 1945 (Amtsbl des Kontrollratsg S 19) für ungesetzlich und abgeschafft erklärt worden. Als einen Teil der DAF betrachtet es die Klägerin deshalb, weil die DAF "aus dem Inhaberrecht des Aktienbesitzes Inhaber des Vermögens der Klägerin als ganzen" gewesen sei. Auf Grund Ziff 4 der Anordnung der Alliierten Kommandantur von Berlin vom 3. Februar 1949 BK/O (49) 18

(GVBl Bln S 77) - die zur Durchführung der in Art II Nr 1 und 2 der Kontrollratsdirektive Nr 50 vom 29. April 1947 (Amtsbl des Kontrollrats S 275) angeordneten Übertragung von Vermögenswerten der aufgelösten Organisationen erlassen wurde - , sei das Vermögen der Klägerin mit der Errichtung der "Berliner Kommission" auf diese übergegangen. Später habe sich die Auffassung gewandelt und man habe die Klägerin nicht mehr als aufgelöst angesehen. Die "Berliner Kommission" habe auf Grund der Ziff 5 c der BK-O (49) 18 in der Fassung der BK-O (49) 129 vom 22. Juni 1949 (GVBl Bln S 196) durch ihre Entscheidung vom 30. Oktober 1952 mit Genehmigung der Militärregierung das Vermögen der Klägerin anderen Organisationen übertragen und dieses damit aus der Kontrolle nach Ges Nr 52 entlassen. Wenn auch mit dieser Entscheidung der "Berliner Kommission" das Vermögen der Klägerin, soweit es sich in den Anteilsrechten aus dem Aktienbesitz darstelle, auf andere Körperschaften übertragen worden sei, so sei damit doch auch das Vermögen der Klägerin, soweit es in dem Eigentum an Grundstücken bestehe, mit der Aufhebung der Kontrolle und der Wiedererlangung der unbeschränkten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Klägerin auf diese zurückübertragen.

2) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts verkennen zwar nicht den Unterschied zwischen dem sich im wesentlichen aus den Grundstücken zusammensetzenden Vermögen der Klägerin als Aktiengesellschaft und den in den Aktien verkörpertem Vermögenswerten der Aktionäre; sie führen die Unterscheidung aber nicht mit der nötigen Folgerichtigkeit durch. Einmal hat schon die DAF nicht alle Aktien der Klägerin besessen. Zum andern wäre aber

die Klägerin, selbst wenn alle ihre Aktien der DAF gehört hätten, noch nicht deshalb ein Teil der DAF gewesen. Vielmehr hat die Klägerin rechtlich als Aktiengesellschaft und damit als selbständige Rechtspersönlichkeit fortbestanden. Nur die DAF, nicht auch die Klägerin, ist durch das Kontrollratsgesetz Nr 2 aufgelöst worden. Die Klägerin ist nach wie vor Eigentümerin ihrer Grundstücke gewesen und ist es auch geblieben, als die Militärregierung ihr Vermögen der Sperre aus Gesetz Nr 52 unterwarf. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat deshalb die "Berliner Kommission" daran kein Eigentum erworben und dementsprechend kann auch keine Rede davon sein, daß die "Berliner Kommission" der Klägerin das Eigentum an den Grundstücken zurückübertragen hat. Lediglich über die früher den Gewerkschaften gehörenden, von der DAF übernommenen Aktien der Klägerin hat die "Berliner Kommission" mit Zustimmung der Militärregierung zugunsten anderer Organisationen verfügt. Damit erledigt sich auch die Ansicht der Revision, die Klägerin sei durch gesetzliche Maßnahmen aufgelöst worden und könne deshalb nicht durch einen bloßen Wandel der Auffassung wieder ins Leben getreten sein. Man hat lediglich erst später erkannt, daß die Klägerin, weil sie rechtlich selbständig neben der DAF bestanden hatte, von deren Auflösung nicht betroffen worden war. Demgemäß hat auch das Registergericht ihr dann einen Notvorstand bestellt. Die Klägerin ist daher, entgegen der Ansicht der Revision, sowohl parteifähig als auch zur Geltendmachung des Klagenspruchs sachlich legitimiert.

IV. Das Landgericht durfte ein Urteil über den Grund des eingeklagten Anspruchs erlassen (§ 304 ZPO). Die Klägerin macht einen Anspruch aus dem Geschäftsbesorgungsverhältnis, das zwischen den Parteien bestanden hat, geltend. Dabei handelt es sich um einen rechtlich einheitlichen, auf Verletzung der Treuhänderpflichten des Beklagten gestützten Anspruch, mit dem die Klägerin einen bei Beendigung der Treuhandverwaltung in ihrem Vermögen fehlenden, sich aus einer Reihe von Einzelposten zusammensetzenden Geldbetrag geltend macht. Der Tatrichter brauchte deshalb bei Erlass des Grundurteils nicht zu prüfen, ob jeder einzelne Posten begründet ist; es genügte die Feststellung, daß der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch aus Verletzung der Treuhänderpflichten zusteht. Damit erweist sich die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu den Beträgen über 8 234,74 DM und 43 810,19 DM keine Stellung genommen (§ 551 Ziff 7 ZPO), als unbegründet, denn auch diese stellen lediglich Rechnungsposten dar. Hier von abgesehen beziehen sich die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Pflichtverletzung des Beklagten auch auf diese Beträge. Der Betrag von 8 234,74 DM setzt sich entgegen der Ansicht der Revision nur aus sächlichen Ausgaben zusammen und enthält keine Vergütung für die Tätigkeit des Beklagten.

V. 1). Das Berufungsgericht hat den Anspruch über 85 851,52 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil bei der nicht besonders umfänglichen Verwaltungstätigkeit des Beklagten für die Klägerin, insbesondere seit der Einsetzung des Notvorstands, die von der Klägerin beanstandeten Verwaltungskosten teils überhaupt nicht, teils nicht in der verbuchten Höhe

entstanden sein könnten. Bundestagsberichte, sämtliche aufgeführten Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und Gesetzessammlungen, Unfall- und Fluggastversicherungen und ein Chippendale-Tisch könnten für die Verwaltung ihres Vermögens nicht benötigt worden sein. Die hohen für das Zentralbüro angesetzten Kosten für Telefon, Strom, Gas und Heizung gingen nicht in voller Höhe zu ihren Lasten. Der Beklagte habe die Behauptungen der Klägerin, daß die einzelnen beanstandeten Unkosten bei der Verwaltung des Vermögens der Klägerin nicht entstehen konnten, weder ausdrücklich bestritten, noch Tatsachen zu ihrer Rechtfertigung vorgetragen. Sein Einwand, die Klägerin sei entsprechend einem nach den Bruttoeinnahmen der verschiedenen von ihm verwalteten Vermögen sich richtenden Verteilungsschlüssel mit Verwaltungskosten belastet worden, greife nicht durch. Zwar möge bei der Arbeitsweise des Beklagten eine annähernd gerechte Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Vermögen nur nach einem Verteilungsschlüssel möglich sein. Unerläßlich aber sei, daß die Unkosten überhaupt durch die Vermögensverwaltungen entstanden seien. Ferner dürfe das einzelne Vermögen nicht mit solchen Kosten belastet werden, die ihrer Art nach mit der Verwaltung dieses Vermögens nichts zu tun hätten.

2) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Das gilt namentlich für die Ansicht des Berufungsgerichts, daß auf alle vom Beklagten verwalteten Vermögen nur die Unkosten umgelegt werden durften, die durch die Vermögensverwaltungen bedingt waren, und daß

auch bei Anwendung eines Verteilungsschlüssels das einzelne Vermögen nicht mit solchen Kosten belastet werden durfte, die ihrer Art nach mit der Verwaltung dieses Vermögens nichts zu tun hatten. Durch die vom Beklagten unter Beweis gestellte Behauptung, daß in einem kleinen Büro die Tätigkeitsgebiete der einzelnen Angestellten und die Sachkosten nicht nach bürokratischen Gesichtspunkten aufgeteilt werden könnten; werden die vom Berufungsgericht herausgestellten Grundsätze nicht berührt. Im weiteren Verfahren über die Höhe des Klaganspruchs bleibt gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen und auch unter Berücksichtigung der Berichte des Wirtschaftsprüfers Lexa zu prüfen, inwieweit die einzelnen vom Beklagten verbuchten Unkosten mit der Verwaltung des Vermögens der Klägerin zusammenhängen.

b) Die durch die Angriffe der Revision nicht erschütterte Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte der Klägerin sachfremde Auslagen als Verwaltungskosten in Rechnung gestellt hat, rechtfertigten die Schlußfolgerung, daß der Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der Klägerin für den durch solche Auslagen entstandenen Fehlbetrag Ersatz zu leisten.

c) Den übrigen Angriffen der Revision gegen die den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärenden Ausführungen des Berufungsgerichts liegt die unrichtige Ansicht zugrunde, daß die Klägerin mehrere rechtlich selbständige Ansprüche geltend machte. Wie schon dargelegt, erhebt die Klägerin einen einheitlichen, sich aus verschiedenen Rechnungsposten zusammensetzenden Anspruch. Auf die einzelne Posten und deren Höhe betreffenden Verfahrens- und Sachrügen der Revision kommt es im Verfahren über den Grund des Anspruchs nicht an.

3) Das Berufungsgericht ist dem Einwand des Beklagten, die Militärregierung habe die Belastung der Klägerin mit den einzelnen Verwaltungskosten dadurch gebilligt, daß sie die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers Lexa über seine Verwaltung nicht beanstandet habe, nicht gefolgt. Die Prüfungsberichte enthielten, so führt es aus, unter Aufzählung der Einnahmen und Ausgaben das rechnerische Endergebnis der Verwaltungstätigkeit. Unter den Ausgaben seien als sog. variabler Teil der Treuhändergebühren in verschiedener Aufschlüsselung die zentralen Verwaltungskosten angeführt. Selbst wenn man unterstelle, daß die Militärregierung mit der stillschweigenden Entgegennahme dieser Berichte die Umlegung der zentralen Verwaltungskosten gebilligt habe, so könne doch nicht angenommen werden, daß sie die mit der Verwaltung des Vermögens der Klägerin nicht in Zusammenhang stehenden Ausgaben genehmigt habe.

a) Entgegen der Ansicht der Revision war das Berufungsgericht nicht durch Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 7 vom 17. März 1950 (GVBl Bln S 89) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. August 1951 (GVBl Bln S 639) und des Gesetzes Nr 21 vom 20. Februar 1952 (GVBl Bln S 184) gehindert, die stillschweigende Entgegennahme der Prüfungsberichte nicht als Billigung sämtlicher vom Beklagten der Klägerin in Ansatz gebrachten Unkosten durch die Militärregierung anzusehen. Dieses Verhalten der Militärregierung kann nicht als eine "Anordnung" im Sinne des Gesetzes Nr 7 angesehen werden, deren Auslegung den Besatzungsbehörden vorbehalten ist.

b) Die Ausführungen des Berufungsgerichts stehen auch im Einklang mit den vom erkennenden Senat im Urteil VII ZR 32/56 vom 22. November 1956 (RZW 57, 125; BB 57, 94)

entwickelten Grundsätzen. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Militärregierung fehlerhafte Verwaltungsmaßnahmen allein schon mit der Annahme der Rechnungslegung gebilligt hätte. Nur die vom Treuhänder zu beweisende bewußte Billigung einer als nicht ordnungsmäßig erkannten Verwaltungshandlung durch die zuständige Stelle der Militärregierung kann als nachträgliche Genehmigung angesehen werden.

c) Die von der Revision erwähnten Beweisanträge des Beklagten hinderten das Berufungsgericht nicht, das vom Landgericht erlassene Grundurteil zu bestätigen. Den durch Berufung auf die Zeugen Sch[REDACTED], Dr. C[REDACTED], E[REDACTED], Ch[REDACTED], N[REDACTED] und G[REDACTED] in der Berufungsbegründung vom 11. Februar 1956 und im Schriftsatz vom 7. Mai 1956, teilweise auch schon in früheren Schriftsätzen unter Beweis gestellten Behauptungen des Beklagten war nur zu entnehmen, daß die Militärregierungen die Prüfungsberichte stillschweigend entgegengenommen und keine Anstände geäußert haben. Daß damit nicht die einzelnen von der Klägerin gerügten Entnahmen aus ihrem Vermögen genehmigt waren, ist bereits ausgeführt. Aber auch aus dem vom Berufungsgericht nicht erwähnten Schreiben des Mr. E[REDACTED] von der britischen Militärregierung vom 29. September 1952 ergibt sich nur, daß er die "method of calculation" der Verwaltungsausgaben gebilligt hat, nicht aber die Verwendung des Vermögens der Klägerin für außerhalb der Verwaltung liegende Zwecke. Ob der Beklagte, als er 1945 die Vermögensverwaltung übernahm, daneben noch eine private Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübte oder ob er damals in seinem Büro nur die verschiedenen Treuhandverwaltungen geführt hat (Schriftsatz vom 8. September 1955), ist deshalb unerheblich, weil die von der Klägerin beanstandeten Entnahmen aus ihrem Vermögen in den Jahren 1950 bis 1952 erfolgt sind.

VI. Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner sich somit als unbegründet erweisenden Revision zu tragen.

Glanzmann Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Erbel